

Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

Durchführung von Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken

Stand: 10.09.2020

Inhaltsverzeichnis

I	Zweckbestimmung und Geltungsbereich.....	3
II	Regulatorische Anforderungen.....	3
III	Zuständigkeiten.....	4
IV	Durchführung von Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken.....	5

I Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Diese Leitlinie beschreibt die notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von Impfungen gegen die saisonale Influenza (Grippe) in der öffentlichen Apotheke. Die Leitlinie zur Qualitätssicherung gilt für Apotheken, die Impfungen im Rahmen eines Modellvorhabens gemäß § 132j Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)¹ anbieten.

II Regulatorische Anforderungen

Nach § 132j SGB V¹ können öffentliche Apotheken im Rahmen regionaler Modellvorhaben gesetzlich krankenversicherte Personen gegen Grippe impfen, sofern das Berufsrecht dem nicht entgegensteht.

Ziel der Durchführung von Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken ist die Verbesserung der Impfquote.

Apotheken, die an Modellvorhaben teilnehmen, müssen die Vorgaben der entsprechenden Vereinbarung² hinsichtlich Qualifikation, Ausstattung, etc. erfüllen. Dem Berufshaftpflichtversicherer sollte die Teilnahme am Modellvorhaben vorab angezeigt worden sein. Außerdem muss der Grippeimpfstoff für die aktuelle Saison in ausreichender Menge verfügbar sein.

Nimmt die Apotheke an Modellvorhaben teil, müssen die in der Apotheke tätigen Mitarbeiter gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG)¹ einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern haben.

Gemäß § 630d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹ hat der impfende Apotheker vor Durchführung der Gripeschutzimpfung die Einwilligung des Patienten einzuholen. Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient aufgeklärt worden ist. Dabei ist der Patient gemäß § 630e BGB über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Impfung sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Präventionsmaßnahme. Die Aufklärung muss mündlich erfolgen. Ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält.

Der Apotheker hat gemäß § 22 Infektionsschutzgesetz (IfSG)¹ die Schutzimpfung unverzüglich mit den erforderlichen Daten in den Impfausweis des Patienten einzutragen bzw. eine Impfbescheinigung zu erstellen.

Gemäß § 132j Abs. 7 SGB V¹ sind Modellvorhaben nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards zu begleiten und auszuwerten.

Die Durchführung von Gripeschutzimpfungen ist gemäß § 2a ApBetrO im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems zu beschreiben.

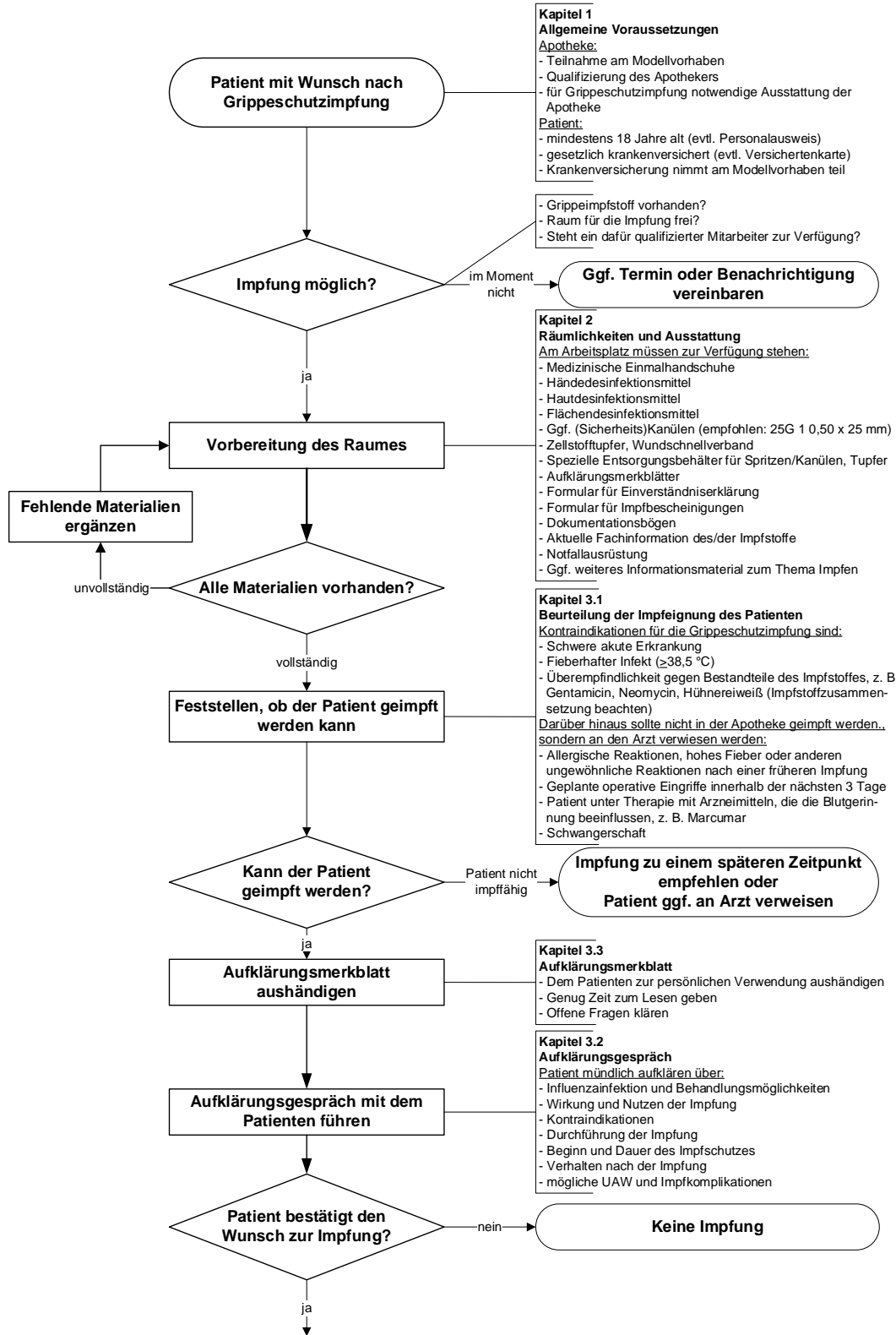
¹ Literaturverzeichnis siehe Kapitel 15 im Kommentar der Leitlinie

² zwischen dem Landesapothekerverband und der Krankenkasse

III Zuständigkeiten

Nur Apotheker mit entsprechender Qualifikation dürfen Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken vornehmen. Diese wird gemäß § 132j Abs. 5 SGB V¹ durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung durch Ärzte erworben. Die Inhalte dieser Schulung werden im Curriculum der Bundesapothekerkammer „Gripeschutzimpfung in öffentlichen Apotheken - Theorie und Praxis“¹ beschrieben, das mit dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut abgestimmt ist. Nichtapprobiertes pharmazeutisches Personal kann den Apotheker bei der Durchführung der Impfung unterstützen. Die Delegation der Tätigkeit an approbierte Mitarbeiter ohne entsprechende Qualifikation ist nicht gestattet.

IV Durchführung von Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken



Fortsetzung

